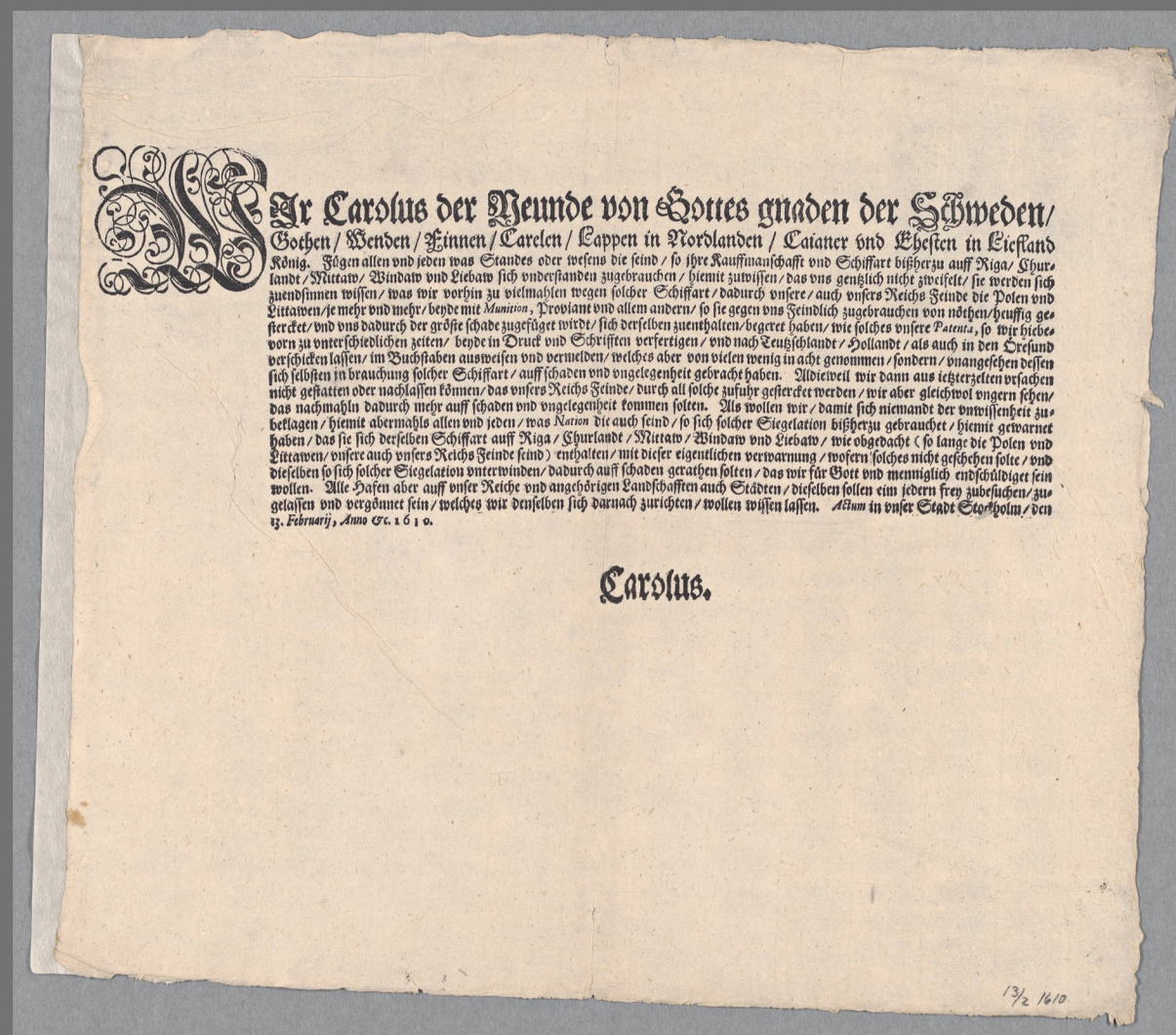


Wir Carolus der Neunde von Gottes gnaden der Schweden, Gothen, Wenden ... so ...



SOT // Utbrutna ligg. fol. extra stort format / Kungl. förordningar

Tillkomstår 1610

Digitaliserad år 2016



König Carlus der Neunde von Gottes gnaden der Schweden/

Gothen / Wenden / Finnen / Carelen / Lappen in Nordlanden / Caianer und Ehesten in Liefland
König. Fügen allen vnd jeden was Standes oder wesens die seind / so ihre Rauffmanschafft vnd Schiffart bisher zu auff Riga / Chur-
landt / Mittaw / Windaw vnd Liebaw sich vnderstanden zugebrauchen / hiemit zu wissen / das vns genzlich nicht zweifelt / sie werden sich
zuentsinnen wissen / was wir vorhin zu vielmahlen wegen solcher Schiffart / dadurch vnser / auch vnser Reichs Feinde die Polen vnd
Littawen / je mehr vnd mehr / beyde mit *Munition*, Proviand vnd allem andern / so sie gegen vns Feindlich zugebrauchen von nöthen / heuffig ge-
stercket / vnd vns dadurch der gröste schade zugefüget wirdt / sich derselben zuenthaltten / begeret haben / wie solches vnser *Patent*, so wir hiebei
vorn zu vnterschiedlichen zeiten / beyde in Druck vnd Schrifften verfertigen / vnd nach Teutschlandt / Hollandt / als auch in den Drefund
verschicken lassen / im Buchstaben ausweisen vnd vermelden / welches aber von vielen wenig in acht genommen / sondern / vnangesehen dessen
sich selbst in brauchung solcher Schiffart / auff schaden vnd vngelegenheit gebracht haben. Alldieweil wir dann aus iekterzelten Ursachen
nicht gestatten oder nachlassen können / das vnser Reichs Feinde / durch all solche Zufuhr gestercket werden / wir aber gleichwol vngern sehen /
das nachmahln dadurch mehr auff schaden vnd vngelegenheit kommen solten. Als wollen wir / damit sich niemandt der vntwissenheit zu-
beklagen / hiemit abermahls allen vnd jeden / was *Nation* die auch seind / so sich solcher Siegelation bisher zu gebrauchet / hiemit gewarnet
haben / das sie sich derselben Schiffart auff Riga / Churlandt / Mittaw / Windaw vnd Liebaw / wie obgedacht (so lange die Polen vnd
Littawen / vnser auch vnser Reichs Feinde seind) enthalten / mit dieser eigentlichen verwarnung / wosern solches nicht geschehen solte / vnd
dieselben so sich solcher Siegelation vnterwinden / dadurch auff schaden gerathen solten / das wir für Gott vnd menniglich endschuldiget sein
wollen. Alle Hafen aber auff vnser Reich vnd angehörigen Landschafften auch Städten / dieselben sollen ein jedern frey zubesuchen / zu-
gelassen vnd vergönnet sein / welches wir denselben sich darnach zurichten / wollen wissen lassen. *Actum* in vnser Stadt Stockholm / den
13. Februarij, Anno Gc. 1610.

Carlus.

13 Feb. 2610.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]